Die Gerichtspraxis in Rußland als Rechtsschöpferin.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Friedrich Schöndorf.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

In der Einleitung wird gezeigt, welche Methode die russische Gerichtspraxis, namentlich der Senat, in ihrer wahrhaft rechtsschöpferischen Tätigkeit angewendet hat — es mußte dies die „kryptosoziologische“ sein, denn von Rechts wegen ist das russische Gericht zur freien Ausfüllung der zahlreichen Lücken der Gesetzgebung nicht ermächtigt, und das Gewohnheitsrecht spielt als Rechtsquelle im bürgerlichen Recht eine kaum nennenswerte Rolle. Da nun das russische Gericht an das Gesetz gebunden ist und im Urteil die Gesetze, von denen es sich leiten ließ, anzuführen hat, so sucht eben der Senat, jede Entscheidung mit einer scheinbar passenden Norm oder mindestens mit einer Analogie zu begründen, auch wenn er in Wirklichkeit vollständig neues Recht schafft.

Dies wird in der folgenden Darstellung an der Hand zahlreicher Entscheidungen des Senats und auch der Handelsgerichte im einzelnen nachgewiesen. Und zwar werden solche Entscheidungen aus dem allgemeinen Teil des Privatrechts, dem Sachen-, Obligationen-, Familien- und Erbrecht, sowie aus dem internationalen Privatrecht angeführt. Wir sehen da, wie das Recht auf die Firma, die Anfechtung wegen Irrtums, der Schutz gutgläubigen Erwerbes, die Gültigkeit der zweiten Hypothek, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, die Regelung zahlreicher Verträge des Obligationenrechts usw. — wie dies alles erst durch die Gerichtspraxis geschaffen worden ist.

Als Beispiel sei hier die ungerechtfertigte Bereicherung angeführt. Eine gesetzliche Handhabe dafür fehlt vollständig. Durch kühne „Auslegung“ des Artikel 574 der Zivilgesetze ist es aber gelungen, die Lücke zu füllen. Mit diesem Artikel beginnt das Kapitel vom Schadensersatzrecht: „Da nach allgemeinem Gesetze

niemand ohne Gericht der ihm gehörenden Rechte verlustig gehen kann, so legt einerseits jeder Verlust am Vermögen und der jemandem verursachte Schaden die Pflicht, Ersatz zu leisten auf, andererseits erzeugt er das Recht Ersatz zu fordern.“ Einem deutschen Juristen wird es unerfindlich bleiben, wie man auf diesen Worten, die eine allgemeine Regel für die Schadensersatzpflicht aufstellen, das gänzlich verschiedene Institut der ungerechtfertigten Bereicherung begründen kann. Der Senat argumentierte aber folgendermaßen: „Die Einleitungsworte dieses Gesetzes zeigen, daß es auf den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit beruht. Artikel 574 bildet also eine allgemeine Regel, deren Anwendungsfälle durchaus nicht mit den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel (über Schadensersatz) erschöpft sind. Aus diesem Artikel folgt der allgemeine Grundsatz, daß sich niemand auf fremde Kosten bereichern darf.“ Die naturrechtliche Auffassung, in Verbindung gesetzt mit einer für ganz andere Zwecke geschaffenen Gesetzesstelle! Ja, nicht nur die ungerechtfertigte Bereicherung, sondern sogar die der russischen Gesetzgebung ebenfalls unbekannte Geschäftsführung ohne Auftrag wurde aus demselben Artikel 574 abgeleitet.

Ähnlich ist das Verfahren, das die Praxis in den anderen Fällen angewendet hat.
